

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 27.

Montag den 3. Februar 1868.

## Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das königl. ungar. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien erteilt:

Am 10. December 1867.

1. Dem Georg Heinrich Daw in Wien, Stadt, Kolowrat-Ring Nr. 8, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Metall-Patronenhülse für Hinterladungs-Feuerwaffen, genannt „Daw's Metallpatrone“, für die Dauer von drei Jahren.

2. dem Florian Proschinger, Schrauben- und Nieten-Fabricanten in Wien, Wieden, kleine Neugasse Nr. 8, auf die Erfindung einer Vorrichtung zum Schutze des Weinstockes für die Dauer eines Jahres.

Am 21. December 1867.

3. Dem Mathias Fellner in Alt-Ofen und dem Karl Helle, Seiler in Preßburg, auf die Erfindung von Hauf-Maschinengurten, für die Dauer von drei Jahren.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene von 2, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das königl. ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 23. December 1867.

1. Das dem Joseph Leistler auf die Erfindung eines unachahmlichen Weith- und Documentenpapiers unterm 20. November 1866 erteilte, seither an Philippine Leistler übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 28. December 1867.

2. Das dem Pierre Hugon auf die Erfindung eigenthümlicher Vorrichtungen zum Anlehnen der Hölzer unterm 11. Jänner 1865 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

3. Das dem Joseph Beyer auf die Erfindung von Kautschuk-Cylindern zum luftdichten Verschlusse von Fenstern und Thüren unterm 16. Jänner 1867 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

Am 30. December 1867.

4. Das dem August de Vergue auf die Erfindung einer eigenthümlichen Bremsvorrichtung bei Locomotiven und Locomobilen unterm 10. Jänner 1867 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

(32—2)

Nr. 9735.

## Rundmachung.

Bei dem krainischen Mädchenstiftungs-Fonde wird hiemit der erste Platz der Antonia Perch'schen Fräuleinstiftung im Jahresertrage von 42 fl. ö. W. ausgeschrieben.

Zum Genusse dieser Stiftung sind adelige Fräulein mit erreichtem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, welche in Laibach wohnhaft, arm, und entweder ganz älternlos oder doch vaterlos sind, und in Ermanglung der in Laibach wohnhaften Bewerberinnen auch andere im Herzogthume Krain wohnhafte adelige Fräulein unter den obangedeuteten Bedingungen berufen.

Ein vollständiger Nachweis des Adels ist nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Familie der Bewerberin allgemein als adelig angesehen wird.

Diejenigen, welche sich um diese Stiftung bewerben wollen, haben die mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche

bis 20. März l. J.

bei dieser Landesregierung zu überreichen.

Laibach, am 26. Jänner 1868.

k. k. Landesregierung für Krain.

Nr. 79.

## Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist die sistemisirte Stelle des Hilfsämter-Directions-Adjuncten mit dem Jahresgehälte von 735 fl. ö. W. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese, oder im Falle der graduellen Vorrückung mit dem Jahresgehälte von 630 fl. ö. W. zu besetzende, mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 735 fl.

und 840 fl. ö. W. verbundene Directions-Adjunctenstelle haben ihre belegten Gesuche

bis zum 2. März 1868

bei dem gefertigten Landesgerichts-Präsidium im vorschriftsmäßigen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung zu der angeforderten Stelle, insbesondere auch die Kenntniß der slovenischen Sprache in Wort und Schrift gehörig nachzuweisen.

Laibach, am 1. Februar 1868.

Vom k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(38)

Nr. 660.

## Rundmachung.

Der zufolge h. v. Rundmachung vom 17ten December 1867, B. 11414, auf die Stadt Laibach eingeschränkt gewesene Verschleiß der neuen Cigarrensorte „gemischte Virginier“ zu dem Preise von 100 Stück mit 3 fl. 15 kr. und 3 1/2 kr. per 1 Stück wird nun auf das ganze Kronland Krain ausgedehnt.

Laibach, am 20. Jänner 1868.

Von der k. k. Finanz-Direction.

(33a)

## Rundmachung.

Das hohe k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium hat die Sicherstellung des für die k. k. Armee sich ergebenden Bedarfes an Egalisirungstüchern mittelst Offert-Ausschreibung angeordnet:

Es kann entweder für das Solarjahr 1868 allein, oder für mehrere Jahre vom 1. Jänner 1868 angefangen offerirt werden.

Der jährliche beiläufige Bedarf an Egalisirungstüchern besteht in 50,000 Ellen, wobei es dem hohen Reichs-Kriegsministerium unbenommen bleibt, auch weniger anschaffen zu können.

Sollte sich über den obigen angegebenen Gesamtbedarf ein Mehrerforderniß ergeben, so wird das hohe Reichs-Kriegsministerium dasselbe entweder dem Ersteher des ordinären Bedarfes mit Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit und die Billigkeit der von ihm geforderten Preise im Wege des besonderen Uebereinkommens als weitere Lieferung zuweisen, oder wenn ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen sollte, durch eine besondere Offert-Ausschreibung bedecken.

Welche Gattungen von Egalisirungstüchern zu liefern sind, gibt das weiter unten folgende Offert-Formulare zu entnehmen.

Das in jeder Farbgestaltung zu liefernde Quantum wird durch besondere Bestellung während der Contracts-Periode bestimmt, und wird das hohe Reichs-Kriegsministerium hiebei den Lieferanten behufs der Verwerthung der in der Farbe mürthenen Tücher lichter Nuance durch Zuweisung entsprechender Quantitäten dunkler Nuance die thunliche Erleichterung zukommen lassen.

Offerenten, welche bei entsprechenden Preisen auf mehrere Jahre offeriren, erhalten den Vorzug.

Die Lieferungsbedingungen sind folgende:

1. Im allgemeinen müssen sämtliche Egalisirungstücher nach den vom hohen Reichs-Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht bereit liegen und als das Minimum der Qualitäätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden.

Die Egalisirungstücher, welche durchschnittlich zu 20 Ellen pr. Stück gerechnet werden, sind 1/4 Ellen breit, im Tuch gefärbt, ohne Seiten und Querleisten und appretirt einzuliefern. Sie müssen ganz rein und echtfärbig sein, dürfen, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und müssen die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Das Minimalgewicht für ein Stück des schwarzen Monturstuches beträgt 18 3/4 Pfund, somit pr. Elle 30 Loth, und für ein Stück der übrigen Farbgestaltungen 17 26/32 Pfund, und für eine Elle 28 1/2 Loth.

Das Maximalgewicht für ein Stück schwarzes Monturstuch besteht in 21 3/8 Wiener-Pfund, somit pr. Elle in 34 Loth, und für ein Stück der übrigen Farbgestaltungen in 20 Pfund, somit in 32 Loth pr. Elle.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann — jedoch ohne Vergütung des Mehrgewichtes — angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

2. Die in Bestellung gebrachten Farbgestaltungen müssen in der Regel längstens binnen drei Monaten nach der Bestellung eingeliefert werden.

Den Lieferungstermin für Farbgestaltungen, deren Abstattung als besonders dringend bezeichnet wird, bestimmt die übernehmende Monturs-Commission mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Contrahenten.

3. Der Lieferungsanbot muß auf sämtliche Gattungen Egalisirungstücher und auf den Gesamtbedarf gestellt werden. Anbote bloß auf eine oder die andere Farbe oder einzelne Quantitäten werden nicht berücksichtigt.

In dem Offerte müssen sowohl die pr. Elle geforderten Farbpreise als auch der Tuchpreis in österr. Währung genau und bestimmt angegeben und die Erklärung ausgesprochen werden, in welche der beiden Monturs-Commissionen Stoderau oder Brünn geliefert werden will.

4. Für die Zuhaltung des Offertes wird das Badium im Betrage von 6000 fl. ö. W. für ein Jahr festgesetzt, welches entweder an eine Monturs-Commission oder an eine Kriegscasse, mit Ausnahme jener zu Wien, erlegt werden kann.

Diesen als Badium erlegten Betrag hat der Ersteher als Caution zur Sicherstellung der Vertragserfüllung deponirt zu belassen, eventuell gegen zur Cautionleistung geeignete Werthe umzutauschen, während den übrigen Offerenten die Badien resp. Depositencheine mit der Verständigung von der Nichtannahme ihrer Offerte zurückgestellt werden.

Hinsichtlich des Erlages der Badien und beziehungsweise der Vertrags-Cautionen, dann Beibringung der Leistungsfähigkeits-Certificate und der sonstigen hier nicht ausdrücklich erwähnten Offerts-Verhandlungs- und Lieferungsbedingungen haben die, bezüglich der Sicherstellung des allgemeinen Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungsartikeln der Armee für das Jahr 1868 mittelst der Amtszeitung vom 8. Jänner 1868 Nr. 5 zur öffentlichen Verlautbarung gelangten Bestimmungen auch auf die Lieferung der Egalisirungstücher volle Anwendung zu finden.

5. Die Offerte müssen versiegelt, sammt den Depositencheinen über das Badium (Neugeld) gleichzeitig, und zwar jedes für sich unter besonderem Couverte, entweder an das hohe k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium oder an ein General-Commando

bis 29. Februar 1868

längstens 12 Uhr Mittags eingesendet werden.

6. Die Lieferungs-Übernahme erfolgt auf Grund der bei den Monturs-Commissionen erliegenden gesiegelten Muster.

Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen einem Monate, vom Tage der erfolgten Zurückweisung gerechnet, ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung bei der betreffenden Monturs-Commissions-Casse geleistet, oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegscasse angewiesen wird.

Bei dringenden Bestellungen ist der Ersatz für den Ausschuß in dem von der übernehmenden Monturs-Commission einvernehmlich mit dem Lieferanten zu bestimmenden Termine einzuliefern.

7. Den gesetzlichen Stempel zu einem Exemplare des Vertrages hat der Unternehmer in der

Art zu tragen, daß die Einlagsbogen des Vertrages mit je einer 50 kr. Marke, — die Quittungen aber über die auf Grund dieses Vertrages erfolgenden Zahlungen mit den, dem quittirten Betrage nach Scala II und III des Gesetzes vom 13. December 1862 entsprechenden Quittungs- und Vertrags-Stempelmarken versehen werden müssen.

**Vom k. k. General-Commando zu Graz, am 30. Jänner 1868.**

**Offerts - Formulare.**

**50 kr. Stempel.**

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . . . Bezirk, Kreis oder Comitat, Provinz, erkläre hiermit in Folge geschehener Ausschreibung, die Lieferung nachstehender Farbtücher nach den hier beigefügten Preisen, und zwar für die Wiener Elle:

	Tuch		Farb		Sage
	fl.	kr.	fl.	kr.	
schwarzes appretirtes Monturs- (Kamaschen) Tuch	.	.	.	.	
schwarzes scharlach	.	.	.	.	
dunkel- kirsch- rosen- krebs- blaß- krapp-	.	.	rothes	.	
kaiser- schwefel- pommeranzen-	.	.	gelbes	.	
licht- himmel- dunkel-	.	.	blaues	.	
gras- apfel- papagei- meer- stahl-	.	.	grünes	.	
dunkel- roth- aschgraus	.	.	braunes	.	

und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung des k. k. General-Commando zu N. N. ddo. . . . 1868 ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften auf ein Jahr — oder . . . Jahre — mit folgenden Nachlässen beim Tuchpreise (hier sind die, hinsichtlich der bei den Egalisirungstüchern durch den Wegfall der Seiten und Querleisten, des Mindergewichtes am Tuche und der Ersparung an der Webung sich herausstellenden Minderbeföstigung — anzubietenden Preisnachlässe anzusetzen) unternehmen zu wollen, und für dieses Offert mit dem eingelegten Badium von . . . . Gulden, gemäß der Kundmachung zu haften.

Das von der Handels- und Gewerbe-Kammer ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Certificat liegt hier bei.

Gezeichnet zu . . . . den . . . . 1868.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe des Gewerbes.

**Couvert - Formulare.**

**a) Für das Offert:**

An das hohe k. k. Reichs-Kriegsministerium (oder k. k. General-Commando) zu N. N. offerirt Egalisirungstücher.

**b) Für den Depositenschein:**

An das hohe k. k. Reichs-Kriegsministerium (oder k. k. General-Commando) zu N. N.

Depositenschein über . . . . fl. . . . kr. zum Offert des N. N. vom . . . . 1868 für die Lieferung von Egalisirungstüchern.

(35—2)

**Kundmachung.**

In Folge Beschlusses der Bezirksvertretung zu Rann kommen zwei Plätze für Hebammen zu besetzen, und zwar eine in der Stadt Rann und die andere in der Pfarre Pischäs.

Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre bei diesem Magistrate zu überreichen.

mit dem bezüglichen Diplom, Taufschein und Sittlichkeitszeugnisse versehenen Gesuche

bis 14. Februar 1868

zu überreichen.

Die weiteren Aufnahmebedingungen sind folgende:

1. Die Bewerberin um die Hebammenstelle in der Stadt Rann muß der deutschen und slovenischen Sprache mächtig sein.

2. Für die Hebamme in der Pfarre Pischäs wird die Kenntniß der deutschen Sprache nicht gefordert.

3. Als Bestallung erhält jede der beiden angestellten Hebammen jährlich 50 fl. ö. W. aus der Bezirkskasse, wofür sie vorkommenden Falls den als arm bezeichneten Wöchnerinnen in dem ihr zugetheilt werden den Umkreise den unentgeltlichen Beistand zu leisten hat.

(34—2)

Nr. 146.

**Kundmachung.**

Bei der k. k. Religionsfondsherrschaft Landstraß erliegen circa

**600 Megen Hafer, 400 Megen Sichel**

und ein bedeutender Heuvorrath zum Verkaufe. **K. k. Verwaltungsamt Landstraß, am 28. Jänner 1868.**

(—1)

Nr. 834.

**Kundmachung.**

Bei dem Magistrate Raibach kommt für das Jahr 1868 die vom verstorbenen k. k. Oberstlieutenant Josef Sühnl errichtete Militär-Waisenstiftung mit 40 fl. zur Verleihung.

Auf diese Stiftung hat ein vom Militär abstammendes, vaterloses, armes Kind, es mag ehelich oder unehelich sein, Anspruch.

Bewerber um diese Stiftung haben ihre gehörig instruirten Gesuche

bis 6. März 1868

bei diesem Magistrate zu überreichen. **Stadtmagistrat Raibach, am 29. Jänner 1868.**

in österr. Währung an die Monturs-Commission zu N. N. nach den mir wohlbekannten Mustern

**Intelligenzblatt zur Raibacher Zeitung Nr. 27.**

(285—1)

Nr. 526.

**Edict.**

Von dem k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte in Raibach wird den Erben des sel. Herrn Simon Bock, gewesenen Stadtpfarrers und Dechantes in Radmannsdorf, bekannt gegeben:

Frau Franziska S. B. Michelsburg, derzeit Private in Salzburg, habe wider die Verlassmasse des sel. Herrn Simon Bock die Klage auf Zahlung der aus dem Wechsel vom 5. Juli 1867 am 5. Jänner 1868 fällig gewordenen Wechselsumme per 18000 fl. s. N. hiergerichts eingebracht, worüber der geklagten Verlassmasse mit dem Zahlungsauftrage vom heutigen Tage, Z. 526, die Zahlung obiger Summe sammt Nebengebühren

binnen 3 Tagen

bei sonst wechselrechtlicher Execution aufgetragen wurde.

Nachdem die Erben des Simon Bock diesem Gerichte nicht bekannt sind, so hat man zur Vertretung seiner Verlassmasse in obiger Rechtsache den Herrn Dr. Anton Rudolph in Raibach als Curator ad actum bestellt und ihm den Zahlungsauftrag unter Einem zugefertiget, wovon die gedachten Erben zur Wahrung ihrer Rechte hiemit verständiget werden. **Raibach, am 31. Jänner 1868.**

(242—2)

Nr. 18.

**Uebertragung dritter exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth wird die laut Edictes vom 29sten October v. J., Z. 1389, auf den 10ten d. M. angeordnete dritte Tagsetzung zur executiven Versteigerung der dem Florian Senicer gehörigen Realitäten zu Rudolfswerth auf den

20. März l. J.

mit Beibehaltung des Ortes und der Stunde und unter dem vorigen Anhange übertragen.

Rudolfswerth, 14. Jänner 1868.

(201—1)

Nr. 1172.

**Zweite und dritte exec. Feilbietung.**

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Raibach wird im Nachhange zum Edicte vom 26. November 1867, Z. 23123, kund gemacht, daß zur ersten Feilbietung der dem Johann Stupert von Zggdorf gehörigen Realität am 18. d. M. kein Kaufstücker erschienen sei, weshalb zur zweiten Feilbietung am

19. Februar und

zur dritten Feilbietung am

21. März d. J.,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, hiergerichts geschritten werden wird.

**K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Raibach, am 19. Jänner 1868.**

(198—2)

Nr. 9069.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur Raibach in nom. des b. Aeras gegen Michael Koval von Grafenbrunn plo. 84 fl. 53 kr. c. s. c. statt der mit Bescheide vom 14. Juli 1867, Z. 4098, auf den 19. November 1867 angeordneten, jedoch nicht vor sich gegangenen dritten Realfeilbietung, die neuerliche Tagsetzung auf den

21. Februar 1868,

früh 9 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhange angeordnet.

**K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 16ten December 1867.**

(215—2)

Nr. 4604.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Jakob Stroinz von Goreinawos bei Troschein gegen Anton Klanzhar von Feldsberg wegen aus dem Vergleiche vom 8. August 1865, Z. 2106, schuldiger 168 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Sittich des Gebirgsamtes sub Urb. Nr. 155 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1645 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsetzungen auf den

22. Februar

21. März und

21. April 1868,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der

Amteskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilschubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Weisbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

**K. k. Bezirksgericht Sittich, am 25sten November 1867.**

(193—2)

Nr. 8444.

**Executive Feilbietung.**

Das k. k. Bezirksgericht Feistritz macht bekannt:

Es sei über Ansuchen der Ursula Gaspersic von Prem Nr. 58 die executive Feilbietung der dem Franz Madoh von dort auf das Haus sammt Hofraum Nr. 58, Urb. Nr. 62 ad Herrschaft Prem, den Hutweide-Antheil und Weingarten v. cerovech und den Acker nebst Wiese v. rebri Nr. 1 ad Herrschaft Prem zustehenden Besitz- und Genußrechte, welche laut Schätzungsprotokolls de praes. 21. October 1867, Nr. 7305, auf 255 fl. geschätzt worden sind, wegen schuldiger 160 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme zwei Feilbietungstermine auf den

14. Februar

und auf den

28. Februar 1868,

jedesmal um 9 Uhr Vormittags, hiergerichts mit dem Weisage bestimmt, daß diese Rechte bei der zweiten Feilbietung allenfalls auch unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

**K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 26. November 1867.**